Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.

Zeichensatzung

in der Fassung vom 26. März 2021 gemäß §4 (3) der Satzung des Vereins

§ 1

fair & regional-Zeichen

- (1) Diese Zeichensatzung bestimmt die Nutzungsrechte des Zeichennutzers am fair & regional-Zeichen. Das fair & regional-Zeichen ist grafisch in der nachfolgenden Ziffer 2 abgebildet. Die Bestimmungen der Zeichensatzung gelten sowohl für die Nutzung der Wort-Bild-Marke im Ganzen, wie auch für den alleinstehenden Ausdruck "fair & regional".
- (2) Der Verein ist Inhaber der Wort-Bild-Marke, die aus dem nachfolgend abgebildeten Zeichen besteht.



Dieses darf von den Mitgliedern des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. nur nach den im Folgenden aufgeführten Regeln verwendet werden.

- (3) Weder das Zeichen, noch der Schriftzug dürfen vom Nutzer ohne schriftliche Zustimmung des Vereines, vertreten durch den Vorstand verändert werden.
- (4) Von einem Gebrauch des Zeichens im Sinne dieser Zeichensatzung ist dann auszugehen, wenn in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Endkunden, der Eindruck entstehen kann, es handelt sich um ein fair & regionales Erzeugnis, bzw. beim Verwender des Zeichens um einen Mitgliedsbetrieb (also ein Mitglied des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.).

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen zur Nutzung des Zeichens

- (1) Das Zeichen darf grundsätzlich nur von Mitgliedern des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. verwendet werden. Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in §6 der Satzung des Vereins geregelt.
- (2) Mitgliedsbetriebe, die das fair & regional Zeichen nutzen, erklären sich bereit, fair & regional-Erzeugnisse, die ihnen von anderen Mitgliedsbetrieben angeboten werden, bei der Beschaffung zuerst zu berücksichtigen und bei vergleichbarer Produktqualität vorrangig abzunehmen.
- (3) Das Zeichen darf ausschließlich im Naturkostfachhandel, nach der Definition des Kodex und der Sortimentsrichtlinie des BNN e.V. (Bundesverband Naturkost Naturwaren) und in der Direktvermarktung verwendet werden.

- (4) Maßgeblich für das Recht zur Nutzung des Zeichens sind "Runde Tische", an denen die beteiligten Marktpartner zusammen kommen und ihr gemeinsames Handeln im Sinne der Satzung und Charta des MWV e.V. miteinander abstimmen [siehe auch §4(4)].
- (5) Für Zweifelsfragen bei der Beurteilung der Berechtigung zur Verwendung des Zeichens ist der Beirat anzurufen.

§ 3

Kriterien der fair & regional-Charta

Die Mitglieder des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V., die das fair & regional-Logo nutzen möchten, verpflichten sich eine überprüfbare Selbstauskunft nach entsprechenden Kriterien der Charta jährlich abzugeben. Der Vorstand muss diese als Charta-konform bestätigen. Der Fragebogen zur Selbstauskunft ist der Zeichensatzung im Anhang beigefügt.

§ 4

Nutzung des Zeichens zur Kennzeichnung von Produkten

- (1) Landwirtschaftliche und verarbeitete Erzeugnisse können direkt am Produkt oder als Hinweis auf ein konkretes Produkt (z.B.: an Regalstoppern, in Werbeanzeigen oder in Produktverzeichnissen) gekennzeichnet werden. Dafür müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - 100% der landwirtschaftlichen Hauptzutat (Getreide bei Brot und Backwaren, Fleisch bei Fleisch und Wurstwaren, Milch bei Molkereiprodukten, Obst und Gemüse bei Saft und Konserven) müssen von Mitgliedern des Vereins und nach den Richtlinien eines Bio-Anbauverbandes erzeugt worden sein.
 - Ausnahmefälle werden vom Vorstand genehmigt, in einer gesonderten Liste geführt, an geeigneter Stelle veröffentlicht und zeitnah zur Kenntnis gegeben.
- (2) Das fair & regional-Logo darf von Mitgliedern des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V.an der Verkaufsstelle nur direkt am Produkt bzw. Preisschild verwendet werden. Bei sonstiger Werbung ist die Verwendung nur bei loser unverpackter Ware in angemessener Größe in direktem Zusammenhang mit dem Produkt gestattet. Über die Angemessenheit entscheidet der Vorstand im Zweifelsfalle schriftlich. Für die entsprechende Kommunikation dieser Bedingungen an den Handel liegt die Verantwortlichkeit beim Produzenten und Lieferanten.
- (3) Mit der Nutzung des Zeichens verpflichtet sich das Mitglied, auf Anfrage, die von der Auszeichnung betroffenen Warenflüsse (Beteiligte, Herkunft, Mengen, Kosten) gegenüber dem jeweiligen Runden Tisch offenzulegen.
- (4) Es gibt mindestens einmal jährlich einen Runden Tisch der Handelspartner für die zu bewertende Produktgruppe (Brot einer Bäckerei, Milchprodukte einer Molkerei, Obst und Gemüse einer Gruppe von Erzeugern etc.), in der jeweils die Erzeuger des landwirtschaftlichen Rohstoffes und der Verarbeitungs- und Handelsbetrieb ihre Bedürfnisse im Sinne der Charta und Vereinssatzung (§ 3) miteinander ausgleichen. Bezieht ein Abnehmer vergleichbare Produkte von verschiedenen Mitgliedern, so sind diese alle miteinzubeziehen. Bei diesen Runden Tischen muss über die Fairness der Handelsbeziehung abgestimmt und damit der Verwendung des fair & regional-Zeichens von allen Beteiligten zugestimmt werden. Über die Zustimmung wird am Ende der

Veranstaltung in geheimer Abstimmung abgestimmt. Sofern die Zustimmung nicht einstimmig erfolgt, so müssen die Gründe für das ablehnende Votum innerhalb einer Woche gegenüber dem Verein schriftlich konkretisiert werden.

- (5) Der Beirat des Vereins (gemäß § 8) bewertet die vorgetragenen Gründe und entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung der Konfliktparteien, ob durch die Ablehnung des Konsenses durch einzelnen Teilnehmer des Runden Tischs die Voraussetzungen für die Verwendung des Zeichens nicht bzw. nicht mehr gegeben sind. Der Beirat hat seine Entscheidung im Konfliktfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Gründe des Widerspruchs bekannt zu geben. Ohne Gegenstimmen gilt die Voraussetzung zur Verwendung des Zeichens als bestätigt.
- (6) Auf Antrag können einzelne Produkte bzw. verarbeitende landwirtschaftliche Betriebe im Märkischen Wirtschaftsverbund e.V., die ihre Rohware selbst erzeugen oder/und nur von einem Lieferanten beziehen, auch eine Anerkennung bekommen, ohne dass ein Runder Tisch stattgefunden hat. Hierüber entscheidet der Vorstand schriftlich. Erzeuger und verarbeitende Erzeuger dürfen das Produktlogo für ihre eigenen Erzeugnisse in der Direktvermarktung ohne Teilnahme an einem Runden Tisch im Sinne dieser Satzung nutzen. Sie verpflichten sich zur Teilnahme an einem vom Verein organisierten, jährlichen Forum, das den besonderen Bedürfnissen der Direktvermarkter durch inhaltliche Beiträge und Diskussionen zur Umsetzung der in der fair & regional-Charta formulierten Grundsätze Rechnung trägt.
- (7) Produkte mit dem fair & regional-Logo dürfen an Nichtmitgliedsbetriebe des Naturkostfachhandels vermarktet werden. Die Preise und Mengen sind auf Verlangen gegenüber der Geschäftsführung offenzulegen. Auf Verlangen anderer Mitglieder kann ein produktbezogener Runder Tisch auf einer Stufe der Wertschöpfungskette einberufen werden.

§ 5

Allgemeine Markennutzung

Das Logo kann von Mitgliedsbetrieben und der Geschäftsstelle in ihrer Außendarstellung auch ohne Bezug zu einem fair & regional-Produkt verwendet werden. Die genaue Verwendung regelt eine "Richtlinie Logo-Verwendung", die der Zeichensatzung als Anhang beigefügt wird. Die Richtlinie enthält auch Corporate Identity-Vorgaben. Die Entwicklung und Anpassung der Richtlinie obliegt dem Vorstand, beraten durch den Beirat.

§ 6 Sonstige Vergabebestimmungen

(1) Jedes Mitglied hat jährlich eine aktualisierte Liste der jeweils im Mitgliedsunternehmen hergestellten bzw. gehandelten fair & regional-Produkte vorzulegen. Diese Liste ist jeweils bis zur ordentlichen Vollversammlung der Geschäftsführung vorzulegen. Grundlage für das Verfahren der internen Zertifizierung ist eine ordentliche Einladung zu einem Runden Tisch sowie die Terminbekanntgabe, die der Geschäftsführung spätestens eine Woche vor dem Stattfinden zugehen muss. Das Abstimmungsergebnis ist nur in Kombination mit einem Ergebnisprotokoll wirksam [entsprechend §4(4)], das der Geschäftsführung ebenfalls zeitnah nach dem Stattfinden des Runden Tisches zugehen muss. Diese Protokolle gelten als vertraulich und werden nicht veröffentlicht. Ein Offenlegen der Ergebnisse gegenüber anderen Mitgliedern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (2) Bei Verstößen gegen die satzungsgemäße Verwendung des Zeichens kann der Vorstand bzw. die Geschäftsführung dem Mitgliedsunternehmen das Nutzungsrecht des Zeichens durch schriftliche Bekanntgabe entziehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Runden Tischen teil. Sollte sie verhindert sein, kann eine Vertretung vom Vorstand gestellt werden.
- (4) Der Verein kann auch grundsätzliche Evaluierungen für das Vergabeverfahren oder Teile davon durchführen, um das Verfahren, auftretenden Erfordernissen entsprechend, anzupassen und weiter zu entwickeln.

§7

Sonstige Rechte und Pflichten

- (1) Die Verletzung der Rechte des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. an der Wort-Bild-Marke bzw. von Bestimmungen dieser Zeichensatzung oder ein sonstiger Missbrauch des Zeichens kann zur Aberkennung bzw. zum Widerruf der Nutzungsrechte aus dieser Zeichensatzung führen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird einem Mitglied des Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. bzw. einem Zertifikatsinhaber ein Missbrauch des Zeichens und/oder des erteilten Nutzungsrechtes aus dieser Zeichensatzung bekannt, so hat er den Märkischer Wirtschaftsverbund e.V. hierüber umgehend zu informieren.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand des Vereins beruft einen Beirat, welcher diese Zeichensatzung den auftretenden Erfordernissen entsprechend im Sinne der Vereinsziele anpasst und auch sonst in diesem Sinne kontinuierlich weiter entwickelt. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und im Rahmen der ordentlichen Vollversammlung (gem. § 9 der Satzung) von dieser bestätigt. Die Vollversammlung kann sowohl zur Anzahl der Mitglieder des Beirates als auch zu den einzelnen Mitgliedern selbst eigene Vorschläge machen und hierüber abstimmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Zeichensatzung als unwirksam erweisen, so wird die Rechtsgültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die Mitglieder des Vereins und insbesondere der Beirat (§ 8(1)) sind aufgefordert und verpflichtet, die ungültige Bestimmung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Regelungen eine ergänzungswürdige Satzungslücke offenbar wird.
- (3) Änderungen dieser Zeichensatzung beschließt der Beirat des Vereins. Sie sind innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Änderungen treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie den Mitgliedern über ein Rundschreiben des Vereins bekannt geworden sind, in Kraft.

Anhang

Fragebogen für den Betriebsbesuch

Betrieb .	Datum
Anwesend _.	
Kennzahlen (Bet	riebsgröße, Mitarbeiter, Erzeugnisse, Anbauverband/verbände)

1. Regionale Handelsbeziehungen

Was charakterisiert Ihr Unternehmen in Hinblick auf die Handelsbeziehungen?

- Welche (fair &) regionalen Handelsbeziehungen bestehen?
- Erzeuger: Inwieweit werden Erzeugnisse in der Region vermarktet? An fair & regional-Mitglieder?
- Verarbeiter: Wieweit beziehen Sie ihre Rohstoffe aus der Region? Wo gibt es Spielräume für mehr regionalen Bezug?
- Gibt es langfristige Liefer-/Abnahmebeziehungen, Preis- und Qualitätsgespräche?
- Solidarität: Wurden Partnerbetriebe oder andere Betriebe in Krisen unterstützt?
- Gibt es Beispiele oder Regelungen für die solidarische Unterstützung von Partnerbetrieben?

2. Mitarbeiter und soziale Verantwortung

Was charakterisiert Ihren Betrieb in Hinblick auf den Umgang mit MitarbeiterInnen? Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, Mindestlohn sollten selbstverständlich sein

- Binden Sie junge oder benachteiligte Menschen in den Betrieb ein und geben Sie Erfahrungen weiter? (Ausbildung, Weiterbildungsmöglichkeiten, Praktikanten, Zusammenarbeit mit Bildungsträgern/Schulen, Integration von Menschen mit Behinderungen)
- Arbeitszeitmodelle, Beschäftigung ganzjährig oder saisonal
- Tarifliche Bezahlung? Gibt es für Überstunden Bezahlung oder Freizeitausgleich?
- Beschäftigung von Leiharbeitern, auch aus anderen Ländern? Ausschluss von permanenten Leiharbeitern/Werkvertragnehmern?
- Einbezug in Entscheidungen, selbständige Arbeitsbereiche, Beteiligung am Gewinn

3. Transparenz gegenüber Kunden

Was charakterisiert Ihr Unternehmen/ Betrieb im Hinblick auf Information und Transparenz gegenüber Kunden und Lieferanten?

- Veröffentlichung von Geschäfts- oder Umweltberichten
- Führung durch den Betrieb, Hoffeste
- Kommunikation der Öko- oder Demeter-Qualität sowie fair & regional

4. Energie

- Bezug von Ökostrom
- Verwendung von regenerativer Energie
- Erzeugung von regenerativer Energie durch PV-Anlage, Wasserkraft, Windkraft, Solaranlage
- Heizung/Wärme: Werden Gewächshäusern beheizt? Wird Abwärme genutzt?
- Umwelt- oder Nachhaltigkeitsmanagement

5. Mobilität und Transport

- Einsatz von Elektro- oder gasbetriebenen Fahrzeugen
- Optimierung der Flottenauslastung
- Sharing von Maschinen (Maschinenringe)

6. Abfallvermeidung

- Reduzierung von Verpackungsmaterial
- Verzicht oder Einschränkung von Kunststoff
- Reduzierung von Lebensmittelverschwendung, Teilnahme an Food Sharing
- Verwertung von Lebensmittelresten

7. Sonstiger Umwelt- und Naturschutz

- Naturschutzprojekte auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen
- Förderung von Naturschutz-/Umweltprojekten in der Region
- Best Practice Beispiele

8. Ziele zur Verbesserung

Diese Fragen könnten auch gemeinsam am Runden Tisch diskutiert werden als Austausch unter Kollegen:

- Was nimmst Du Dir für das nächste Jahr vor?
- Wo willst Du nachhaltiger oder fairer werden?